

Informationsblatt zu den Gebühren für die Inanspruchnahme der

Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“
gemeinnützige GmbH (rbm)

Biegenstr. 22

35037 Marburg

Telefon: +49 6421 94844 90

Telefax: +49 6421 94844 99

E-Mail: kontakt@rbm-rechtsberatung.de

Internet: www.rbm-rechtsberatung.de

„Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ (rbm) zukünftig gehalten, ihre Gebühren für Rechtsvertretungen transparent in der Satzung festzulegen und auch im Falle des Unterliegens einzufordern. Das bedeutet: Gewinnt man, dann werden die Gebühren beim Gegner geltend gemacht. Verliert das vertretene Mitglied, dann muss es die Gebühren selbst bezahlen. Die Gebührentatbestände sind inzwischen in die DBSV-Satzung unter § 2a aufgenommen worden. Sie gelten ab dem 01.01.2023 bei jeder Rechtsvertretung durch die rbm, also zum Beispiel bei der Begründung eines Widerspruchs oder der Erhebung einer Klage. Die bei der rbm geltenden Gebühren liegen deutlich unter den üblichen Gebührensätzen von Rechtsanwälten. Die Gebühren der rbm betragen zusammengefasst:

im Antragsverfahren: 100,00 €

im Widerspruchsverfahren: 250,00 €

im Klageverfahren: 300,00 €

im Berufungsverfahren: 350,00 €

im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht: 450,00 €

im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren: 200,00 €

in der Beschwerde im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren: 250,00 €

bei der Erhebung einer Untätigkeitsklage gem. § 88 SGG: 100,00 €

bei Sonstigen Verfahren (Erinnerung, Wiedereinsetzung etc.): 100,00 €

Zusätzlich bei jeder Rechtsvertretung: 20,00 € (Verwaltungspauschale für Porto, Telekommunikation, Bürobedarf)

für Gerichtsgebühren oder Kosten von Gutachten: in voller Höhe

Wie bisher entstehen keine Kosten, wenn man bei der rbm lediglich eine Beratung in Anspruch nehmen möchte. Man kann sich also weiterhin jederzeit bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Sehbehinderung oder Blindheit kostenfrei an die Mitarbeitenden der rbm telefonisch in deren Sprechzeiten, per Post oder per E-Mail wenden. Und ein zweiter gewohnter Vorteil bleibt: Die Juristinnen und Juristen der rbm sind zumeist selbst blind bzw. sehbehindert und hoch spezialisiert auf die spezifischen Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Blindheit oder Sehbehinderung. Die Bedingungen der Inanspruchnahme der rbm nach § 2a der DBSV-Satzung sind nachfolgend genau beschrieben:

Bedingungen der Inanspruchnahme der Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ gemeinnützige GmbH (rbm) gemäß § 2a der DBSV-Satzung in der Beschlussfassung vom 24.06.2022 (gültig ab 01.01.2023)

1. Auf der Grundlage von § 2 Ziffer 6 ist der DBSV an der Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ rbm gemeinnützige GmbH (rbm gGmbH) mehrheitlich beteiligt.
2. Der DBSV haftet im Rahmen seiner Beteiligung an der rbm gGmbH für deren Tätigkeit, sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten entsprechend § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGG und § 67 Abs. 2 Nr. 7 VwGO.
3. Die Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffern 2, 3 und 6 und deren ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, bei der Verfolgung ihrer sozial- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die mindestens mittelbar mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens oder einer Erkrankung, die zum Sehverlust führen kann, im Zusammenhang stehen müssen, die kostenlose Hilfe der rbm gGmbH im Rahmen einer Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffern 2, 3 und 6 und deren ordentliche Mitglieder haben gleichfalls die Möglichkeit, bei der Verfolgung ihrer sozial- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die mindestens mittelbar mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens oder einer Erkrankung, die zum Sehverlust führen kann, im Zusammenhang stehen müssen, die Hilfe der rbm gGmbH im Rahmen einer Rechtsvertretung nach Maßgabe der Ziffern 5 bis 10 in Anspruch zu nehmen; die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet, nach summarischer Prüfung durch die rbm gGmbH offensichtlich nicht erfolgsversprechend ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.
5. Die rbm gGmbH ist zur Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung sowie zur Vertretung vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten, den Landessozialgerichten und den Oberverwaltungsgerichten /

Verwaltungsgerichtshöfen im gesamten Bundesgebiet sowie dem Bundessozialgericht befugt; die Vertretung in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

6. Die Kosten für die Inanspruchnahme der rbm gGmbH im Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren betragen für jedes Mitglied nach § 4 Ziffern 2, 3 und 6 und deren ordentliche Mitglieder auf der Grundlage einer mit der rbm gGmbH abzuschließenden Mandatsvereinbarung jeweils:

- a) im Antragsverfahren: 100,00 €
- b) im Widerspruchsverfahren: 250,00 €
- c) im Klageverfahren: 300,00 €
- d) im Berufungsverfahren: 350,00 €
- e) im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht: 450,00 €
- f) im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren: 200,00 €
- g) in der Beschwerde im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren: 250,00€
- h) bei der Erhebung einer Untätigkeitsklage gem. § 88 SGG: 100,00 €
- i) bei Sonstigen Verfahren (Erinnerung, Wiedereinsetzung etc.): 100,00€

7. Zusätzlich zu den Entgelt-Sätzen nach Ziffer 6 wird für jede Rechtsvertretung durch die rbm gGmbH eine Verwaltungspauschale (Porto, Telekommunikation, Bürobedarf) in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung gestellt.

8. Die nach den Ziffern 6 und 7 benannten Entgelt-Sätze erhöhen sich durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer oder sonstiger zu entrichtender Steuern nach dem jeweils geltenden Steuersatz.

9. Endet ein von der rbm gGmbH bearbeitetes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem vergleichbaren Verfahren, das abschließend beschieden wurde, so ermäßigt sich der unter Ziffer 6 benannte Entgelt-Satz um 50 %.

10. Sollten in einem Verfahren Gerichtsgebühren oder Kosten für Gutachten erhoben werden, sind diese von dem Vertretenen selbst zu tragen.

11. Die Ziffern 3 bis 10 gelten für Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 4 entsprechend, soweit diese eine Rahmenvereinbarung mit der rbm gGmbH zu deren Inanspruchnahme geschlossen haben.